

Lehrvertrag

M U S T E R - Version 2021

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer(n)

Das Berufsbildungsamt teilt eine Lehrvertrags- und eine Lehrbetriebsnummer zu

- Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
- Verkürzte berufliche Grundbildung

andere

Lehrjahr angeben

1. Lehrbetrieb

Firma

Tel.-Nr.

Strasse

E-Mail

PLZ/Ort

2. Lernende Person

Name

Vorname

Geb.-Datum

Strasse

Muttersprache:

d

f

i

rät.

PLZ/Ort

andere

Tel.-Nr.

Heimatort

AHV-Nr.

Mobile

Kanton

Ausländerausweis:

anderer Status*

E-Mail

Staat

Niederlassung C

Zwingend angeben

(Setzen Sie ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)

7. Entschädigung

Lehrbetrieb

Bruttolohn

**Der monatliche Mindestlohn
beträgt Fr. 1'200.00**

1. Bildungsjahr Fr. ↓ pro Monat Woche Stunde

2. Bildungsjahr Fr. ↑ pro Monat Woche Stunde

Zulagen

**Der monatliche Mindestlohn
beträgt Fr. 1'350.00**

13. Monatslohn:

3. Bildungsjahr Fr. ↓ pro Monat Woche Stunde

4. Bildungsjahr Fr. pro Monat Woche Stunde

(Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:

55 Stunden/Woche

Arbeitstage pro Woche:

5 1/2 Tage

Ein Schultag bzw. -halbtags ist einem Arbeitstag bzw. -halbtags gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

**5 Wochen bis zum 20. Lebensjahr,
4 Wochen ab dem 20. Lebensjahr**

2.4

9. Ferien

Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr

1.

↓

2.

↓

3.

↓

2.6

**10. Berufsnotwendige
Beschaffungen**

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

**Bei Vertragsunterzeichnung zu
bestimmen**

2.8

Die Beschaffungskosten übernimmt

 Lehrbetrieb Lernende Person /
gesetzliche VertretungDie Reinigung der Berufskleider
übernimmt Lehrbetrieb Lernende Person /
gesetzliche Vertretung**11. Versicherungen****Unfallversicherung**Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.
Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.**Die Nichtberufsunfallversicherung
geht zu Lasten des Lernendens**

2.10

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt

% Lehrbetrieb

% Lernende Person /
gesetzliche VertretungKrankentaggeldversicherung vereinbart ja nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt

(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

% Lehrbetrieb

% Lernende Person /
gesetzliche Vertretung**obligatorisch im Kanton Freiburg****12. Beilagen zum
Lehrvertrag und
weitere besondere
Regelungen****13. Änderungen der
Bildungsdauer
oder Auflösung
des Lehrvertrags**

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in

Exemplaren ausgefertigt worden.

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Unterschrift

Ort _____

Datum _____

Lernende Person

Unterschrift

Gesetzliche Vertretung

Unterschrift

2.1

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel

**3 Exemplare sind an folgende Adresse zu senden:
Berufsbildungsamt für das Berufsfeld Landwirtschaft
Rte de Grangeneuve 31
1725 Posieux**

2.16

Bitte kompletieren Sie auch dieses Formular!

OdA AgriAliForm

Version 18.01.2018

Beiblatt zum Lehrvertrag

Kanton: Freiburg

Für die Berufe **Landwirt, Geflügelfachleute, Gemüsegärtner, Obstfachleute und Winzer (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)**

1. Vertragsparteien gemäss Lehrvertrag

Datum der Vertragsunterzeichnung: _____

Lehrbetrieb	Name der lernenden Person

2. Allgemeines

Die Bestimmungen, welche speziell für dieses Lehrverhältnis Gültigkeit haben, sind auf der Rückseite dieses Beiblatts und im Merkblatt aufgeführt.

3. Entschädigung (Ergänzung zum Pt. 7 des Lehrvertrages) Naturalleistungen angeben

Lernende erhalten den im Lehrvertrag festgehaltenen Bruttolohn. Sofern sie vom Lehrbetrieb Naturalleistungen beziehen, werden diese vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Für die Entschädigung der Naturalleistungen gelten die AHV-Ansätze. Nur hier aufgeführte Naturalleistungen dürfen mit dem Lohn verrechnet werden:

- Unterkunft¹ Morgenessen Mittagessen Abendessen

¹ Die Naturallohnleistungen für die Unterkunft werden dem Lernenden auch belastet, wenn er die Unterkunft nicht nutzt (z. Bsp. Ferien, arbeitsfreies Wochenende, Schule)

4. Betriebliche Bildung / Lerndokumentation (Die Tabelle dient als Planungshilfe)

Landwirt/in: In jedem Ausbildungsjahr müssen mindestens 2 Produktionszweige vollständig dokumentiert werden. In den insgesamt mindestens 4 dokumentierten Produktionszweigen muss mindestens 1 Kultur und mindestens 1 Tierart enthalten sein.

Agrarpraktiker/in: 2 Kulturen Pflanzenbau und 2 Produktionsbereiche Tierhaltung, total 4 Bereiche.

Lehrjahr	Schuljahr (z.B. 11/12)	Lehrbetrieb(e)	auf dem Lehrbetrieb kann in folgenden bedeutenden Bereichen ausgebildet werden (Abkürzungen eintragen)			Vertrag genehmigt: ja/nein
			Pflanzenbau *	Tierhaltung **	Biolandbau ***	
1						
2						Produktionsbereiche des Lehrbetriebs angeben
3 (nur EFZ)						

* G: Getreide; HF: Hackfrüchte; KW: Kunstmiete; NW: Naturwiese; W: Weide; A: Anderes *** Bio, Bedingung: anerkannter Biobetrieb

** Mi: Milchvieh; Mu: Mutterkuh; J: Jungtier; K: Kalbermast; G: Grossvieh; Sz: Schweinezucht; Sm: Schweinemast; A: Anderes

Bei Zweitausbildung: Die Erstausbildung EFZ wurde erfolgreich abgeschlossen als (Berufsbezeichnung):

Komplettieren für lernende Personen mit einer Erstausbildung

5. Kantonsspezifische Angaben (z. Bsp. Bestimmungen des Merkblatts)

Soweit im Lehrvertrag und diesem Beiblatt nicht bereits geregelt, gelten die ergänzenden Bestimmungen des kantonalen landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrags* (NAV) und des OR.

* im Kanton VS gilt der GAV

6. Branchenspezifische Angaben

Die/der Lernende verpflichtet sich, vor Lehrbeginn den Führerausweis für landw. Motorfahrzeuge (G40 oder F) zu erwerben. (Hinweis: zum Lenken von landw. Motorfahrzeugen mit über 30 Km/h bedarf es mind. den Ausweis Kat. G40)

7. Lehrbetriebsspezifische Angaben (z. Bsp. Hinweis auf Hausordnung)

Bemerkung: Das Beiblatt hat nicht Gültigkeit für den Beruf Weintechnologin/Weintechnologe

Bitte wenden - obligatorische Unterschrift der "Rechtlichen Bestimmungen" →

Rechtliche Bestimmungen

(Beilage zum Lehrvertrag der AgriAliForm, Freiburgische Version)

Probezeit:

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.

1 Pflichten der Berufsbildnerin/des Berufsbildners	5.3 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat die/den Lernenden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung trägt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird dem Lernenden verrechnet.
1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.	6 Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene
1.2 Falls entsprechend vereinbart, - sorgt die Berufsbildnerin/ der Berufsbildner für gute und gesunde Verpflegung - oder/und für Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer) - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner, Lernende entsprechend in ihren/seinen Familienkreis aufzunehmen - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Berufswäsche ohne Entgelt zu besorgen.	6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar. 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar. 6.3 Die Berufsbildnerin/Der Berufsbildner ist verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe, Anhang 3, umzusetzen. Die/der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen. 6.4 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.
2 Pflichten des/der Lernenden	7 Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst
2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners oder ihrer/seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.	7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeiten anrechenbar. 7.2 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten. 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die überbetrieblichen Kurse, Schule und Exkursionen gehen zu lasten der/des Lernenden. 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.
2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.	8 Streitigkeiten
2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.	Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständige kantonale Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.
2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.	
2.5 Der gesetzliche Vertreter des/der Lernenden unterstützt die Berufsbildnerin / den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.	
3 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Kostgeldentschädigung	9 Auflösung des Vertrages
3.1 Die wöchentliche Arbeitszeit darf 55 Stunden nicht überschreiten. Inbegriffen ist ebenfalls die Zeit, welche für die berufliche Ausbildung sowie für die Berufsschule notwendig ist.	9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Außerdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
3.2 In der Regel sind Kompensationen der Überstunden innerhalb eines Monats zu gewähren.	9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat die/der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
3.3 Der Arbeitsschluss ist i.d.R. spätestens auf 19.00 Uhr (Nachtessen ausgenommen) festgelegt.	9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Berufsfachschule zu melden.
3.4 An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit auf das Notwendigste zu beschränken. Für den Besuch des Gottesdienstes ist die nötige Zeit einzuräumen.	9.4 Wechselt die/der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die ÜK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt.
3.5 Dem/der Lernenden ist jede Arbeitswoche 1½ arbeitsfreier Tag zu gewähren. Vor einem arbeitsfreien Tag soll dem/der Lernenden spätestens ab 19.00 Uhr Urlaub gewährt werden.	9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.
4 Lohn	
Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss Richtlinien der OdA AgriAliForm. Davon werden bezogene Naturalleistungen und die von der/dem Lernenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Lohn ist samt allfälligen Zulagen am Ende des Monats auszuzahlen. Spätestens bei der Auszahlung des Lohnes hat die/der Lernende Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung, woraus die Abzüge und Zuschläge ersichtlich sind. Die Lohnabrechnung enthält auch eine Kontrolle der Überstunden, der Freitage und des Ferienbezugs.	
5 Versicherungsschutz	
5.1 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner sorgt dafür, dass der Versicherungsschutz für Krankheit für Lernende den Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages entspricht.	
5.2 Die Prämien für die Sozialversicherungen und der Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von der Berufsbildnerin/vom Berufsbildner und von der/vom Lernenden bezahlt. Die Prämien für die Krankengrundversicherung sind von der/vom Lernenden zu bezahlen.	

Unterschrift der/des Lernenden Unterschrift	Unterschrift der gesetzlichen Vertretung Unterschrift	Unterschrift der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners LV Unterschrift
Ort, Datum Ort und Datum	Ort, Datum Ort und Datum	Ort, Datum Ort und Datum